

GEMEINDERAT



**Weisungen
über die Vergabe von Aufträgen**

2003

Weisungen über die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Heimberg

Grundlagen

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 (ÖBG)

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV)

Massgebende Grundsätze im Beschaffungsverfahren

- Transparenz des Beschaffungsverfahrens in jedem Verfahrensstadium gewährleisten
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden
- Förderung wirksamen Wettbewerbs
- Verbot von Preisverhandlungen (Abgebotsrunden)
- Gleichbehandlung von Mann und Frau
- vertrauliche Behandlung von Informationen
- Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen der Gesamt- oder Normalarbeitsverträge am Ort der Ausführung

Kommunale Schwellenwerte

Verfahrensarten	Lieferung Auftragswert	Dienstleistungen Auftragswert	Bauarbeiten Auftragswert
freihändiges Verfahren	unter 100'000	unter 100'000	unter 100'000
Einladungsverfahren	unter 200'000	unter 200'000	unter 200'000
offenes/selektives Verfahren	ab 200'000	ab 200'000	ab 200'000

Unterschiede bei den einzelnen Verfahren

Offenes Verfahren

- der Auftrag muss öffentlich ausgeschrieben werden*
- Durchführung eines formellen Beschaffungsverfahrens. Alle Interessierten können ein Angebot einreichen.
- die Angebote sind aufgrund von Zuschlagskriterien zu prüfen (Art. 30 ÖBV)
- der Zuschlag hat durch eine anfechtbare Verfügung zu erfolgen, welche allen Anbietenden, die ein Angebot eingereicht haben, eröffnet wird
- es besteht Rechtsschutz

(*Ausnahme: es liegen besondere Verhältnisse nach Art. 7 Abs. 3 ÖBV vor, die eine freihändige Vergabe ermöglichen)

Selektives Verfahren

- der Auftrag muss öffentlich ausgeschrieben werden*
- Durchführung eines formellen Beschaffungsverfahrens.
- Alle Interessierten reichen zuerst ein Antrag auf Teilnahme ein. Die Anbietenden werden nach Eignungskriterien selektioniert. Mindestens drei Anbietende können ein Angebot einreichen.
- die Angebote sind aufgrund von Zuschlagskriterien zu prüfen (Art. 30 ÖBV)
- der Zuschlag hat durch eine anfechtbare Verfügung zu erfolgen, welche allen Anbietenden, die ein Angebot eingereicht haben, eröffnet wird
- es besteht Rechtsschutz

(*Ausnahme: es liegen besondere Verhältnisse nach Art. 7 Abs. 3 ÖBV vor, die eine freihändige Vergabe ermöglichen)

Einladungsverfahren

- die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann frei wählen, welche Anbietenden sie direkt zur Angebotsabgabe einladen will
- es müssen mindestens drei gültige Angebote eingeholt werden (eine Ausschreibung ist fakultativ)*
- der Zuschlag hat durch eine anfechtbare Verfügung zu erfolgen, welche allen Anbietenden, die eine Offerte eingereicht haben, eröffnet wird
- es besteht Rechtsschutz

(*Ausnahme: es liegen besondere Verhältnisse nach Art. 7 Abs. 3 ÖBV vor, die eine freihändige Vergabe ermöglichen)

Freihändiges Verfahren

- der Auftrag wird direkt, ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung vergeben
- die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann frei wählen, welche Anbieterinnen/Anbieter sie direkt zur Angebotsabgabe einladen will
- es kann fakultativ auch das offene oder selektive Verfahren mit Ausschreibung oder das Einladungsverfahren angewendet werden
- es besteht kein Rechtsschutz

Was ist während des Beschaffungsverfahrens speziell zu beachten?

Ausschreibung/Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibung des Auftrags soll den Anbietenden klare Aufschlüsse über Art und Umfang des Auftrags und über die damit verbundenen Formalitäten geben.

Aufträge, die im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden, sind mindestens im Amtsblatt des Kantons Bern auszuschreiben.

Die Ausschreibung muss folgende Mindestangaben (Art. 10 ÖBV) enthalten.

- Auftraggeber
- Verfahrensart
- Gegenstand und Umfang des Auftrags
- Ausführungs- oder Liefertermin
- Sprache des Vergabeverfahrens
- Eignungskriterien

- Zuschlagskriterien
- Bezugsquelle und Preis der Ausschreibungsunterlagen
- Einreichungsstelle und Einreichungsfrist
- Bezeichnung der Auskunftsstelle
- Rechtsmittelbelehrung

Eignungskriterien (Art. 16 ÖBV) können insbesondere die fachliche, technische, organisatorische oder wirtschaftliche (finanzielle) Leistungsfähigkeit der Anbieter betreffen.

Zuschlagskriterien (Art. 30 ÖBV) sind dagegen immer auftragsbezogen, d.h. sie stehen in einem direkten Zusammenhang zum Auftrag und gewährleisten die Annahme des wirtschaftlich günstigsten Angebotes. Dies impliziert, dass der Preis im Regelfall immer ein Zuschlagskriterium ist. (Mögliche Kriterien: Qualität, Preis, Termine, Wirtschaftlichkeit, Kundendienst, Infrastruktur usw.)

Die Gewichtung der Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie allfällige Unterkriterien sind in der Ausschreibung oder zumindest in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Ist der Preis nicht das einzige Zuschlagskriterium, so muss zusätzlich die Preisbewertungsregel offen gelegt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen (Art. 11 ÖBV) decken sich inhaltlich zum Teil mit den Ausschreibungsangaben. Hinzu kommen weitere Angaben, wie z.B. die Dauer der Verbindlichkeit des Angebots, finanzielle Garantien und Abgaben, Optionen für zusätzliche Leistungen.

Um grösstmögliche Klarheit über das Submissionsverfahren zu gewährleisten, haben die Auftraggebenden Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen innert kurzer Frist zu beantworten, wobei wichtige Auskünfte gleichzeitig auch allen anderen Anbietenden mitzuteilen sind (Art. 13 Abs. 2 ÖBV).

Fristen

Die Fristen sind so zu bemessen, dass alle Anbietenden genügend Zeit für die Einreichung der Angebote haben und niemand diskriminiert wird (Art. 14 Abs. 1 ÖBV). Die Fristdauer bestimmt sich nach der Komplexität des Auftrags und sollte nicht kürzer als 20 Tage sein. In dringlichen Fällen kann diese Minimalfrist bis auf 10 Tage verkürzt werden.

Einreichung, Prüfung und Bewertung der Angebote

Das Angebot darf nach seiner Einreichung nicht mehr geändert werden (Art. 19 ÖBV). Offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler sollen jedoch berichtigt werden (Art 25 Abs. 2 ÖBV).

Abgebotsrunden, d.h. Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts sind unzulässig.

Bei Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebots kann die Vergabestelle beim betreffenden Anbieter nähere Erkundigungen betreffend die Erfüllung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen einholen (Art. 28 ÖBV).

Öffnung der Angebote

Die Angebote müssen bis zum vorgesehenen Datum für die Öffnung verschlossen bleiben.

Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.

Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt.

Alle Anbieter können nach dem Zuschlag auf Verlangen in das Öffnungsprotokoll Einsicht nehmen.

Was ist beim Zuschlag speziell zu beachten?

Grundsatz

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Als solches gilt dasjenige, welches die in der Ausschreibung genannten Zuschlagskriterien am Besten erfüllt (Art. 30 Abs. 1 ÖBV). Bei (weitgehend) standardisierten Gütern kann der niedrigste Preis als alleiniges Zuschlagskriterium aufgeführt werden.

Die sog. "3%-Klausel" wonach bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten, die preislich nicht mehr als drei Prozent über dem billigsten Angebot liegen, weitere objektive Umstände berücksichtigt werden können fällt nach neuem Recht weg.

Verfügung

Der Zuschlag ist sämtlichen Anbietenden mittels Verfügung schriftlich zu eröffnen.

Mindestinhalt der Zuschlagsverfügung:

- Name der Auftraggeberin
- Name des Zuschlagsempfängers
- Verzeichnis über die bereinigten Endsummen (Schlussprotokoll)
- Sachverhalt (kurzer Abriss)
- Begründung (möglichst umfassend, damit eine sachgerechte Anfechtung gewährleistet ist)
- Dispositiv (Verfügungsformel)
- Unterschrift
- Eröffnungsformel (Nennung der Beteiligten, denen die Verfügung mitgeteilt wird)
- Rechtsmittelbelehrung

Begründung des Zuschlags

Grundsatz: Je klarer und nachvollziehbarer der Zuschlag begründet wird, desto grösser ist die Akzeptanz auf Seiten derjenigen Anbietenden, die den Zuschlag nicht erhalten haben.

Stützt sich die Beschaffungsstelle auf ein Bewertungsschema, so hat sie dieses sämtlichen Verfahrensbeteiligten zusammen mit dem Zuschlag zu eröffnen. Aus der Bewertung muss sich schlüssig ergeben, aus welchen Gründen der nicht berücksichtigte Anbieter bei einzelnen Kriterien schlechter abgeschnitten hat, als der Zuschlagsempfänger.

Rechtsschutz

Anfechtbare Verfügungen im Beschaffungsverfahren

- Ausschreibung (gilt neu ab dem 1.1.2003)
- Auswahl der Anbietenden im selektiven Verfahren
- Ausschluss von Anbietenden vom Verfahren
- Abbruch des Verfahrens
- Zuschlag
- Widerruf des Zuschlags

Zweistufiges Beschwerdeverfahren

- Zuschlag
- Beschwerde innert 10 Tagen beim örtlichen zuständigen Regierungsstatthalteramt
- Beschwerdeentscheid des Regierungsstatthalteramtes
- Beschwerde innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht
- Entscheid des Verwaltungsgerichts

Wann darf der Vertrag abgeschlossen werden?

Der Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin oder dem Zuschlagsempfänger darf abgeschlossen werden, wenn die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist im Fall einer Beschwerde mit Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung feststeht, dass die Beschwerdeinstanz der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt hat

im Fall einer Beschwerde kein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gestellt wurde und feststeht, dass die Beschwerdeinstanz der Beschwerde nicht von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilt hat

das Beschwerdeverfahren rechtskräftig zu Gunsten des Vergabeentscheids abgeschlossen ist

Organisation und Zuständigkeiten

- Das Vergabeverfahren wird durch die zuständige Verwaltungsstelle/Schulleitung durchgeführt. Diese erteilt auch den Zuschlag.
- Die Auswahl der Anbieter bis Fr. 100'000.-- erfolgt durch die zuständige Verwaltungsstelle / Schulleitung, darüber durch die zuständige Kommission, auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsstelle / Schulleitung
- Im freihändigen Verfahren ist, wo sinnvoll, mindestens eine Konkurrenzofferte einzuholen
- Für den Vertragsabschluss ist die zuständige Verwaltungsstelle/Schulleitung zuständig.
- Arbeitsvergaben über Fr. 20'000.- sind nachträglich der zuständigen Kommission zur Kenntnis zu bringen, und dem Gemeinderat in der Aktenauflage vorzulegen.
- Der zuständige Kommissionspräsident und der Ressortinhaber überprüfen stichprobeweise das Einhalten der Verordnung.
- Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass der Verfügung betreffend Ausschluss einer Zuschlagsempfängerin von künftigen Vergabeverfahren.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

P. Gutknecht

U. Müller

Heimberg, 10. Februar 2003